Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/424

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Herbert Schulz, Bergisch Gladbach, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 1/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schäfer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 11. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 1/65 — des Herbert Schulz, Bergisch Gladbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 1965 Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung trägt er vor,

   im Krankenhaus Lindlar, das als Wahllokal benutzt worden sei, sei gegen § 33 BWG verstoßen worden. Der Einspruchsführer legt zum Beweis seiner Behauptungen zwei Nummern des Kölner Stadtanzeigers vor (Nr. 220 vom 21. September und Nr. 223 vom 24. September 1965). In Nr. 220 der genannten Zeitung ist ein Artikel enthalten, in dem behauptet wird, daß in dem Krankenhaus in Lindlar, das den dort befindlichen Patienten als Wahllokal diente, unzulässige Wahlpropaganda getrieben worden sei. Im Eingangsflur des Krankenhauses habe sich nämlich noch am Wahlsonntag ein Propagandaplakat der CDU befunden. Ein weiteres ebenfalls deutlich sichtbares Schild habe auf dem Schreibtisch im Aufnahmeraum gestanden. In dem langen Flur auf dem Weg zu dem großen Raum, in dem für die nicht bettlägerigen Patienten der Wahlvorgang stattgefunden habe, hätten sich auf den Fensterbrettern eine Anzahl taschenbuchgroßer Broschüren befunden mit dem Titel „Kennen Sie den?".

   In dem Artikel in Nr. 223 des Kölner Stadtanzeigers wird erklärt, daß der Kreiswahlleiter auf Anfrage zu den Beanstandungen mitgeteilt habe, jeder wahlberechtigte Bundesbürger, der daran Anstoß nehme, könne beim Deutschen Bundestag Einspruch dagegen einlegen. Auf die Frage, ob der Bericht des Kölner Stadtanzeigers korrekt gewesen sei, habe der Kreiswahlleiter erklärt, nach der Stellungnahme des Gemeindedirektors von Lindlar hätten die Schwestern des Krankenhauses zugegeben, daß im Krankenhaus CDU-Schilder gestanden hätten, diese seien aber entfernt worden, bevor der Wahlvorstand im Krankenhaus um 12.30 Uhr eingetroffen sei. Die Schwestern seien der Ansicht, daß Reporter das Schild vorher fotografiert hätten.

   Zu den Wahlbroschüren sei erklärt worden, daß diese wohl von irgendwelchen Patienten mitgebracht und auf die Fensterbänke gelegt worden seien. In dem Saal, in dem die gehfähigen Patienten gewählt hätten, seien diese Broschüren nicht vorhanden gewesen. Der Landrat habe darauf bestanden, daß dieses Verfahren „nicht korrekt" gewesen sei.

   Auf Anfrage des Ausschusses teilte der Kreiswahlleiter zu den beanstandeten Vorfällen mit, die Gemeinde Lindlar, die für die Bildung der Wahlbezirke gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz BWG zuständig gewesen sei, sei um eine Stellungnahme zu dem Artikel im Kölner Stadtanzeiger Nr. 220 gebeten worden. Der Bericht der Gemeinde Lindlar vom 22. September 1965 sei kurz nach Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis 66 eingegangen und vom stellvertretenden Kreiswahlleiter inhaltlich in der Sitzung bekanntgegeben worden. Danach habe der Kreiswahlausschuß die Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl am 19. September 1965 im Wahlkreis 66 vorgenommen und weiter festgestellt, daß der Bewerber Paul Lücke die meisten Stimmen auf sich vereinigt habe und demnach im Wahlkreis gewählt sei.

   In dem Bericht des Gemeindedirektors der Gemeinde Lindlar an den Kreiswahlleiter, der dem Schreiben des Kreiswahlleiters beigefügt wurde, heißt es u. a.: „Dem Antrag des Herz-Jesu-Krankenhauses in Lindlar auf Entsendung eines beweglichen Wahlvorstandes zur Bundestagswahl wurde gemäß § 58 in Verbindung mit § 7 der Bundeswahlordnung für 52 Wähler entsprochen. — Die Wahlzeit wurde auf 12 bis 13 Uhr festgesetzt.

Am Wahltage traf der Wahlvorstand (Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer) um 12.30 Uhr im Krankenhaus ein. Das im Pressebericht erwähnte Propagandaschild am Eingang der Pforte und Büroraum waren zu diesem Zeitpunkt entfernt. (Siehe beiliegende Erklärungen des Krankenhauses und des Wahlvorstehers).

Das nach der Pressenotiz im Flur ausgelegte „Werbematerial" bestand nach Auskunft des Krankenhauses (siehe beiliegende Erklärung) aus 4 bis 5 Broschüren. „Kennen Sie eigentlich den?", wovon ich ebenfalls ein Exemplar beifüge. Die Hefte wurden vom Wahlvorstand nicht bemerkt. Im Wahlraum befand sich keinerlei Propagandamaterial; auch nicht die erwähnte Broschüre.

Es erscheint mir außerordentlich zweifelhaft, ob die Broschüre als unzulässiges Propagandamaterial im Sinne des Gesetzes angesprochen werden kann, bzw. ob „diese Art von Wahlpropaganda im Wahllokal" eine Propagandawirkung erzielen konnte, da die Masse der Wähler des Krankenhauses in dem dafür hergerichteten Wahlraum, der Rest der Kranken von den Betten aus wählte. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß einige Wähler durch besagten Flur zum Wahlraum gelangten."

In der einen der beigefügten Erklärungen des Krankenhauses an den Gemeindedirektor heißt es: „Zu dem Artikel ,Parteiwerbung im Wahllokal?' des Kölner Stadtanzeigers Nr. 220 kann ich Ihnen mitteilen, daß die Herren des Wahlamtes das beanstandete Schild in Postkartengröße nicht bemerken konnten, da ich selbst beide Schilder im Büro entfernte, ehe die Wahlkommission das Krankenhaus betrat.

Die Reporter waren schon eher da und machten das Foto, das in der Zeitung veröffentlicht wurde." (Erklärung der Schwester Felicissima).

In der anderen Erklärung des Krankenhauses heißt es: ‚In der Angelegenheit über „Wahlpropaganda im Krankenhaus" kann ich versichern, daß im Wahllokalsaal kein Propagandamaterial auslag.

In den Gängen auf dem Fensterbrett sollten Schriften: Kennen Sie den . . . ausgelegen haben. Diese Schriften wurden anscheinend von Patienten dorthin gelegt. Wir verteilten sie nicht und schenkten ihnen keine Beachtung.' (Erklärung der Schwester Plulothea).

Nach den Erklärungen des Wahlvorstandes des Wahlbezirks II traf der bewegliche Wahlvorstand etwa um 12.30 Uhr im Herz-Jesu-Krankenhaus ein, um die Wahl durchzuführen. Beim Betreten des Krankenhauses habe der Wahlvorstand das in der Pressenotiz des Stadtanzeigers vom 21. September 1965 erwähnte Wahlhinweisschild der CDU nicht mehr vorgefunden. Das weitere, in der vorgenannten Pressenotiz aufgeführte Propagandamaterial, die Broschüre „Kennen Sie den?" sei vom Wahlvorstand nicht bemerkt und in dem Wahlraum, in dem die gehfähigen Patienten gewählt hätten, sei keinerlei Wahlpropagandamaterial vorhanden gewesen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 a Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt; er ist auch zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 33 BWG ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

Aus der Tatsache, daß gemäß § 58 in Verbindung mit § 7 BWO das Herz-Jesu-Krankenhaus in Lindlar einen Wahlraum bereitstellte, um den dort anwesenden Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Bundestagswahl zu eröffnen, ergibt sich, daß in dem Herz-Jesu-Krankenhaus gemäß § 33 BWG jede Beeinflussung der Wähler verboten war. Das Verbot des § 33 BWG gilt jedoch nur für die gemäß § 57 Abs. 4 BWO von der Gemeindebehörde zu bestimmende Wahlzeit, d. h. im vorliegenden Fall für die Zeit von 12 Uhr bis 13 Uhr.

Der Einspruchsführer hat sich die Behauptungen im „Kölner Stadtanzeiger" zu eigen gemacht, wonach das CDU-Schild beim Eintreffen des Wahlvorstandes noch am Haupteingang des Krankenhauses angebracht gewesen sei. In einer der Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Lindlar beigefügten Erklärung gibt eine Schwester des Krankenhauses an, sie habe das beanstandete Schild selbst entfernt, ehe die Wahlkreiskommission das Krankenhaus betrat.

Der Wahlprüfungsausschuß kam zu der Auffassung, daß es dahingestellt bleiben kann, ob sich das Schild zur festgesetzten Wahlzeit an der angegebenen Stelle befand oder nicht.

Soweit sich der Einspruch auf die taschenbuchgroßen Broschüren mit dem Titel „Kennen Sie den?" bezieht, kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß insoweit ein Verstoß gegen § 33 BWG vorliegt. Nach den vom Ausschuß eingeholten Auskünften war jedoch nicht festzustellen, von wem diese Schriften ausgelegt worden waren. Da darüber hinaus nach Auskunft des Wahlvorstehers des Wahlbezirks II des Wahlkreises 66 die Broschüren vom Wahlvorstand nicht bemerkt wurden, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt von den wahlberechtigten, nicht bettlägerigen Patienten wahrgenommen werden konnten, zumal diese Wähler nicht unbedingt durch den Flur gehen mußten, in dem die Broschüren auslagen.

Der Ausschuß kam daher zu der Feststellung, daß der Verstoß gegen § 33 BWG hinsichtlich der ausgelegten Broschüren und ein möglicher Verstoß gegen diese Bestimmung durch das Vorhandensein des CDU-Schildes keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben kann.

Nach Auskunft des Gemeindedirektors der Gemeinde Lindlar haben nur 52 Wahlberechtigte von

der Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl im Krankenhaus Gebrauch gemacht. Von der Feststellung ausgehend, daß ein Verstoß gegen § 33 BWG vorliegt und selbst bei Unterstellung eines weiteren Verstoßes durch die Aufstellung des Schildes, kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß bei der geringen Anzahl der Wähler im Krankenhaus diese Verstöße bezüglich der Erststimmen keinen Einfluß auf die Wahl haben konnten. Im Wahlkreis 66 verteilen sich die Erststimmen auf die Kandidaten wie folgt:

CDU	76 780	Stimmen	(= 56,6 %)
SPD	45 157	Stimmen	(= 33,3 %)
FDP	10 472	Stimmen	(= 7,7 %)
AUD	405	Stimmen	(= 0,3 %)
DFU	1 346	Stimmen	(= 1,0 %)
NPD	1 541	Stimmen	(= 1,1 %).

Nach der amtlichen Auskunft des Bundeswahlleiters vom 15. Februar 1966 hätte eine mögliche Beeinflussung der 52 Wähler im Krankenhaus auch bezüglich der Zweitstimmen keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im Bundestag gehabt.

Da nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts alle Verstöße gegen Wahlrechtsbestimmungen von vornherein ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren und auch Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, eine Beschwerde dann nicht rechtfertigen, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten [BVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)], war der Einspruch in vollem Umfang nicht begründet.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.